

# Gebäudereinigung und Hauswartdienste

## Lohn- und Protokollvereinbarung vom 1. April 2024 bis 31. März 2025

zwischen dem Verband für Gebäudereinigung und Hauswartdienste Liechtenstein und dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband als Ergänzung zum Gesamtarbeitsvertrag.

### 1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren für 2024 nachstehende Lohnanpassungen:

- Erhöhung der Lohnsumme um 0.7% per 1. April 2024 zur individuellen Verteilung.
- Kein Anspruch besteht für Arbeitnehmende bei einer Anstellung von längstens 6 Monaten vor der Lohnerhöhung per 1. April 2024. Lohnerhöhungen, die innerhalb der letzten 6 Monate vor dem 1. April 2024 erfolgten, können darauf angerechnet werden.
- Für betroffene Arbeitnehmende mit Stundenlohn erfolgt eine Lohnanpassung von 2.3% als Ausgleich für die Reduktion der Bruttoarbeitszeit (Ausgleichszahlung) per 1. April 2024.

### 2. Mindestlöhne

Die Mindestlöhne bleiben unverändert bestehen. Die angeführten Stundensätze sind Basisstundensätze, d.h. der jeweilige Ferienanspruch sowie der Feiertagsanspruch von 4.0% sind darin nicht enthalten.

<b>Mindestlohn pro Stunde</b>	bis 3. Berufsjahr	ab 4. Berufsjahr	Ab 6. Berufsjahr
▪ Dipl. Gebäudereiniger/in (HFP)	CHF 26.35	CHF 28.40	CHF 29.45
▪ Gebäudereinigungs-Fachmann/-frau mit eidg. Fachausweis	CHF 23.90	CHF 26.90	CHF 28.95
▪ Fassadenspezialist (mit Zertifikat)	CHF 22.35	CHF 25.85	CHF 27.40
▪ Vorarbeiter/in (Objektleiter/in)	CHF 22.35	CHF 25.85	CHF 27.40
▪ Gebäudereiniger/in FZ Fachmann/-frau Betriebsunterhalt FZ	CHF 21.30	CHF 24.80	CHF 26.35
▪ Reinigungsmitarbeiter/in	CHF 19.25	CHF 19.70	CHF 20.20

#### **Umrechnungsformel für Mindestlohn**

Berechnung Stundenlohn: Monatslohn x 12 : (Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123)

Berechnung Monatslohn: Stundenlohn x Nettoarbeitszeit (20 Tage Ferien) x 1.123 : 12

### 3. Praktikum und Ferienjob

Als Praktikum gelten:

- Ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird.
- Ein befristetes Arbeitsverhältnis nach Nichtbestehen der Lehrabschlussprüfung bis zu deren Wiederholung.

Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.

Als Ferienjob gilt:

- a) Ein auf max. 4 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen. Die Entschädigung entspricht dem Alter (Bsp. 15 Jahre: mind. 15 Franken pro Stunde). Ab dem 18. Altersjahr gilt der Mindestlohn Reinigungsmitarbeiter/in.

**4. 13. Monatslohn**

---

Alle Arbeitnehmenden haben gemäss Art. 25 des Gesamtarbeitsvertrages Anspruch auf einen 13. Monatslohn. Weiters gelten die Bestimmungen von Art. 25 Abs.1 bis 6.

**5. Arbeitszeit**

---

Die wöchentliche Normalarbeitszeit reduziert sich per 1. April 2024 auf 43 Stunden.

**6. Ferien**

---

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Ferientage, Zuschlag für Stundenlohn 8.33%) bezahlte Ferien. Ab dem Monat des 50. Geburtstages hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 22 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 9.24%) und ab dem Monat des 55. Geburtstages auf 24 Ferientage pro Jahr (Zuschlag für Stundenlohn 10.17%).

**7. Gültigkeitsdauer**

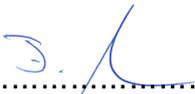
---

Diese Lohn- und Protokollvereinbarung tritt am 1. April 2024 in Kraft und ist bis 31. März 2025 gültig. Bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein wird für diesen Zeitraum die Allgemeinverbindlichkeit beantragt.

Schaan/Triesen, 28. November 2023

**Liechtensteinischer  
ArbeitnehmerInnenverband**

  
.....  
Sigi Langenbahn, Präsident

  
.....  
Fredy Litscher, Co-Stv. Geschäftsführer

**Verband für Gebäudereinigung und  
Hauswartdienste Liechtenstein**

  
.....  
Elmar Marxer, Sektionspräsident

**Wirtschaftskammer Liechtenstein**

  
.....  
Dr. Martin Meyer, Präsident

  
.....  
Jürgen Nigg, Geschäftsführer